

ANTRAG

Gremium: Bundesleitung

Beschlussdatum: 12.12.2017

Tagesordnungspunkt: 0. Tagesordnung

A12: Änderung Wahlordnung

1 Die Bundeskonferenz 2017 möge beschließen.

2 Die Satzung wird wie folgt geändert:

3 VI. Wahlordnung

4 a) Wahlen von Bundesleitungsmitgliedern

5 § 49 Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
6 verantwortlich und beteiligt sich wesentlich an der Suche nach Kandidatinnen und
7 Kandidaten. Er bestellt eine Wahlleitung.

8 Der Bundesrat wählt einen Wahlausschuss, der aus mindestens vier Mitgliedern
9 besteht. Er ist paritätisch zu besetzen. Zur Wahl ist eine Zustimmung von mehr
10 als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11 § 50 Kandidaten/innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl
12 beim Wahlausschuss eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder
13 der KSJ und des Wahlausschusses.

14 § 51 Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidaten/innenliste.

15 § 52 Die Kandidaten/innen stellen sich vor. ~~Es~~Auf Antrag findet eine
16 Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Bundeskonferenz
17 beteiligen.

18 § 53 ~~Anschließend~~Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der

19 Bundeskonzferenz findet eine Personaldebatte statt. Teilnahmeberechtigt an der
20 Personaldebatte sind nur die stimmberechtigten Mitglieder und die für den
21 Wahlvorgang verantwortlichen Mitglieder des Wahlausschusses. Auch durch
22 Beschluss können keine anderen Personen zum Verlauf der Personaldebatte
23 hinzugezogen werden. Es können aber zu einzelnen Punkten Personen gehört werden.
24 Die Betroffenen sind in jedem Fall von der Teilnahme ausgeschlossen. **Auf Wunsch**
25 **eines Mitglieds der Bundeskonferenz kann im Anschluss an die Personaldebatte**
26 **einmalig eine erneute Personalbefragung stattfinden.**

27 § 54 Vor jedem Wahlgang stellt die Wahlleitung die Anzahl der anwesenden
28 Stimmberechtigten fest. § 55 Die Wahlen zur Bundesleitung erfolgen mit einer
29 Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Es sind mehrere
30 Wahlgänge möglich. Ab dem 3. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden
31 Kandidaten/innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit der
32 Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
33 Es sind bis zu fünf Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen kannkönnen
34 erneute erneut eine Personalbefragungen und eine Personaldebatten stattfinden,
35 **wenn diese beantragt und verabschiedet beantragt** werden.

36 **Bei nur einem*r Kandidat*in erfolgt im dritten Wahlgang die Wahl mit der Hälfte**
37 **der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es sind nur drei**
38 **Wahlgänge möglich.**

Begründung

Begründung:

Im Zuge der vergangenen Wahlen haben wir festgestellt, dass an einzelnen Punkten unserer Wahlordnung Aussagen präzisiert werden sollten, sodass die Konferenz, aber auch die Moderation/Wahlleitung einen klareren Rahmen für die Wahlen haben. Wir möchten Personalbefragung und Personaldebatte als festen Punkt der Wahlen verankern und die Möglichkeit einer erneuten Befragung begrenzen.

In der Vergangenheit gab es insbesondere im Rahmen der „Sonstigen Wahlen“ Kritik. An diesem Verfahren werden wir im Rahmen der aktuellen Satzung schrauben, sodass keine Satzungsänderung in diesem Bereich notwendig ist.